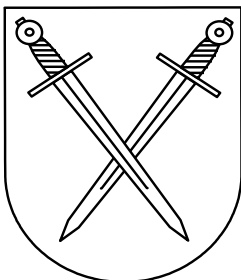


11/05

Amtsblatt der Stadt Schwerte

11.11.2005

Inhalt	Seite
84. 2. Nachtrag v. 12.10.05 zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte	155
85. Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 03.11.2005	157
86. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 03.11.2005	164
87. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bergerhofweg“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	170
88. Widmung von Straßen	172
89. Vereinfachte Umlegung Nr. 23 Villigst (Villigst Flur 6) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nah § 82 Baugesetzbuch	174
90. Vereinfachte Umlegung Nr. 24 Villigst (Villigst Flur 6) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nah § 82 Baugesetzbuch	175



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

2. Nachtrag vom 12.10.2005 zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung vom 21.09.2005 folgenden 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 81,00 Euro, |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 93,00 Euro je Hund, |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 105,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden nicht mitgezählt.“

§ 2

§ 3 (Steuerbefreiung) wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Für Hunde, die aus dem Tierheim Schwerte in einem Haushalt aufgenommen werden, wird eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.“

§ 3

§ 4 (Allgemeine Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 bis 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.“

§ 4

Dieser 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 11.12.1997 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997 stimmt mit dem am 21.09.2005 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.10.2005

Böckelühr
Bürgermeister

H A U P T S A T Z U N G
der Stadt Schwerte vom 03.11.2005

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner/innen
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Ausländerbeirat
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 21.09.2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name, Bezeichnung, Gebiet**

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV NW S.256/SGV NW 2020) wurden die Stadt Schwerte (Ruhr), die das Stadtrecht seit 1242 besitzt, und die überwiegenden Teile der Stadt Westhofen sowie die Gemeinden Geisecke, Ergste, Villigst und Wandhofen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung "Stadt".

(2) In die Stadt Schwerte wurden die südlich der Autobahn 1 (Hansalinie) gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinden Holzen und Lichtendorf eingegliedert.

(3) Die Stadt Schwerte gehört zum Kreis Unna; das Stadtgebiet umfasst 5.611 ha.

§ 2**Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Rot zwei schräg gekreuzte gestürzte silberne Schwerter.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemeinbedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über allgemeinbedeutsame Angelegenheiten und wichtige Planungen und Vorhaben wird bei mittel- und langfristigen Aktivitäten der Stadt, insbesondere bei wichtigen Vorhaben und Planungen auf der Basis des Investitions- und Stadtentwicklungsprogramms unterrichtet. Die Fachausschüsse sind gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung ermächtigt, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu entscheiden, ob eine allgemeinbedeutsame Angelegenheit vorliegt. Die Unterrichtung ist möglichst frühzeitig, frühestens jedoch nach der ersten Beratung des zuständigen Fachausschusses durchzuführen, so dass bei der Entscheidungsfindung noch Anregungen und Bedenken der Einwohner berücksichtigt werden können. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Fachausschuss im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner und Einwohner nachhaltig berühren, und eine unmittelbare mündliche Erörterung dringend geboten erscheint. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Fachausschuss die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch die örtliche Tagespresse ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung; er kann den Vorsitz auf den Fachausschussvorsitzenden delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, den zu bestimmenden Fachausschussmitgliedern einer Fraktion und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Über Bürgeranregungen und Beschwerden entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung. Sofern sich Bürgeranregungen und Beschwerden gegen den Beschluss eines Fachausschusses richten, entscheidet der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss. Gleiches gilt, wenn Bürgeranregungen und Beschwerden in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse fallen. Richten sich Bürgeranregungen und Beschwerden gegen Beschlüsse des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschusses, entscheidet der Rat.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragstellenden kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Gem. § 27 GO NW wird zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Ausländerbeirat gebildet, der aus 16 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Der Ausländerbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (4) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (5) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder in seinen Ausschüssen dem Ausländerbeirat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Ausländerbeirat zuvor Stellung genommen hat.
- (7) Der Ausländerbeirat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig.

(8) Beratend gehören dem Ausländerbeirat Ratsmitglieder an, wobei je Ratsfraktion ein Vertreter bestimmt wird. Sachkundige, nicht deutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Ausländerbeirat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Ausländerbeirat weitere beratende Mitglieder berufen.

(9) Für die Teilnahme der Verwaltung an Sitzungen des Ausländerbeirates gilt § 48 Abs. 2 GO NW entsprechend.

(10) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Sitzungen des Ausländerbeirates können zusätzlich Sachverständige gehört werden.

(11) Der Termin für die Wahl des Ausländerbeirates wird vom Rat festgelegt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

(12) Die Stadt Schwerte stellt für den Ausländerbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zur Verfügung.

(13) Der Geschäftsführer des Ausländerbeirates erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle aller Ausschuss- und Ratssitzungen; soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Beiratsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Schwerte".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt, Personal- und Gleichstellungsausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(5) Der Haupt, Personal- und Gleichstellungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Einwohnerin/ein Einwohner oder eine Bürgerin/ein Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen darf.

(6) Die Ausschüsse entscheiden selbständig im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und freigegebenen Mittel über die Angelegenheiten, die in ihren Fachbereich fallen.

(7) Der Rat der Stadt kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses durch Beschluss an sich ziehen.

§ 10 **Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der EntschVO auch für Sitzungen der folgenden Gremien: vom Rat bzw. einem Ausschuss gebildete Arbeitskreise, Unterausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder maximal 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt von 8.30 Uhr - 18.00 Uhr - mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr - an den Tagen von Montag bis Freitag mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 25 € je Stunde überschreiten.
- g) Als regelmäßige Arbeitszeit gilt für Selbständige die Zeit von 8.30 Uhr - 18.00 Uhr - mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr - an den Tagen von Montag bis Freitag.
- h) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 12 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Ausschuss für Finanzen, Steuerung und Beteiligungen entscheidet über:

- Stundungen von Geldforderungen und Einräumung von Ratenzahlungen ab 10.000,00 €
- Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen ab 2.500,00 €

Darüber hinaus ist der jeweils zuständige Ausschuss zu informieren über:

- Bauleistungen ab 50.000,00 €
- Lieferungen ab 25.000,00 €
- Gutachten und Planungsaufträge ab 2.500,00 €

Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.

(3) Der Bürgermeister hat im übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13 Beigeordnete

(1) Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters und des/der allgemeinen Vertreters/-in richtet sich die weitere Vertretung nach dem Dienstatler des/der Beigeordneten.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Im Amtsblatt der Stadt Schwerte werden nach den Verfahrensvorschriften der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht:

- a) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt,
- b) amtliche Bekanntmachungen, die im Auftrage anderer Behörden ortsüblich zu veröffentlichen sind.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang im Rathaus I und im Rathaus II sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte vollzogen.

(3) Über das Erscheinen des Amtsblattes mit den wesentlichen Inhalten ist über die Ortspresse zu informieren. Der Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

(1) Die Entscheidung über

- a) die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit) und die Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsstufe A 12 und des höheren Dienstes (mit Ausnahme der Wahlbeamten) und
- b) die Begründung von Arbeitsverhältnissen von Angestellten der Entgeltgruppe ab 11 TVöD obliegt dem Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss.

Die weitergehenden Entscheidungen obliegen dem Bürgermeister.

(2) Sonstige der "Obersten Dienstbehörde" nach beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehende übertragbare Entscheidungen werden dem Bürgermeister übertragen.

(3) Ein Amt mit leitender Funktion auf der Ebene der Bereiche kann im Sinne des § 25a LBG zunächst für zwei Jahre auf Probe übertragen werden. Gleiches gilt nach § 24 Abs. 1 BAT für die Übertragung von Leitungsfunktionen auf Angestellte.

(4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind entweder vom Bürgermeister oder von einem von ihm beauftragten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. Die Urkunden für die in Abs. 1 aufgeführten Beamten werden vom Bürgermeister oder seiner/m allgemeinen Vertreter/in unterschrieben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 03.11.2005 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.11.1999 einschließlich des V. Nachtrages vom 19.02.2002 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 03.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 03.11.2005 stimmt mit dem am 21.09.2005 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.11.2005

Böckelühr
Bürgermeister

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 03.11.2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NW S.96) und des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte hat der Rat der Stadt folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Im übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, vor zu beraten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

(2) Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über die Fachplanung und die Ausstattungsstandards. Sie werden durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen informiert,

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| - bei Bauleistungen | ab 50.000,-- € |
| - bei Lieferungen | ab 25.000,-- € |
| - bei Gutachten und Planungsaufträgen | ab 2.500,-- € |

Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.

(3) Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 2

Es wird ein **Ältestenrat** gebildet.

Mitglieder sind

- a) der Bürgermeister und seine ehrenamtlichen Stellvertreter
- b) bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern: der Fraktionsvorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bei Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern: der Fraktionsvorsitzende.

Die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Rats- und Ausschussarbeit
- Krisenmanagement
- Informationsrecht zu wesentlichen Fragen
- Besprechung von Themen, die nach Meinung der Fraktionen vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens in den Ausschüssen erörterungswürdig erscheinen.

§ 3

(1) Es wird ein Beschwerdeausschuss gebildet.

(2) Ihm werden die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Rat oder ihn selbst gerichtet sind, übertragen. Über das Beschwerdemanagement der Verwaltung ist regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 4

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

(1) Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss

Er entscheidet über:

1. die Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesen sind,
2. Angelegenheiten, die nicht nach § 41 Abs. 1 GO NW dem Rat vorbehalten sind und nicht durch diese Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss übertragen wurden,
3. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses,
4. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss gekommen sind. Für den Fall, dass der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss betroffen ist, entscheidet der Rat,
5. die Arbeits- und Grundsatzplanung,
6. das Personalkostenkonsolidierungskonzept,
7. Angelegenheiten der Gleichstellung,
8. Personalangelegenheiten gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung.

Er berät vor:

1. Angelegenheiten, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht in einem anderen Ausschuss bereits beraten wurden,
2. den Stellenplan,
3. Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),
4. das Budget seines Fachbereichs,
5. ortsrechtliche Bestimmungen.

Er ist zu informieren über:

1. Rechtsstreite grundsätzlicher Bedeutung bei
 - einer Vielzahl von Einzelfällen,
 - stadtentwicklungspolitischer Bedeutung,
 - erheblichen finanziellen Auswirkungen.

(2) Ausschuss für Finanzen, Steuerung und Beteiligungen

Er entscheidet über:

1. die Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesen sind,
2. Angelegenheiten in seiner Funktion als Werksausschuss,
3. die Arbeits- und Grundsatzplanung,
4. Steuerung der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen,
5. - Grundstückvermarktungskonzepte bei Flächen über 5.000 qm,
- Verträge über Grundstücke (Erwerb, Belastung und Veräußerung) über 10.000,00 €(ausgenommen Grunderwerb aus Zwangsversteigerungen bis zu einem Zuschlagswert von 150.000,00 €zur Bodenbevorratung, zur Flächensicherung, zur Realisierung öffentlicher Vorhaben und zur Erzielung planungsbedingter Werterhöhungen),
6. Feuerwehrangelegenheiten (außer Personalangelegenheiten),
7. Stundung von Geldforderungen und Einräumung von Ratenzahlungen ab 10.000,00 €
8. Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen ab 2.500,00 €

Er berät vor:

1. ortsrechtliche Bestimmungen,
2. das Budget seines Fachbereichs,
3. die Haushaltssatzung,
4. Bürgerbeteiligung im Rahmen von Haushaltsaufstellungsverfahren (Bürgerhaushalt),
5. Angelegenheiten im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF),
6. Gebühren und Entgelte,
7. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind,
8. das Personalkostenkonsolidierungskonzept,
9. Gründung und Beteiligung von und an Unternehmen und Einrichtungen,
10. Übertragung von Aufgaben, die üblicherweise durch die Verwaltung vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung),
11. Angelegenheiten mit finanziellen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen von erheblicher Bedeutung.

Er ist zu informieren über:

1. vierteljährlich über die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite, Vermögensentnahmen) der Beteiligungen (Bürgschaften, Garantien),
2. vierteljährlich über wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen und strategische Grundsatzentscheidungen,
3. Rechtsstreite von grundsätzlicher Bedeutung bei erheblichen finanziellen Auswirkungen.

(3) Jugendhilfeausschuss:

Dem Jugendhilfeausschuss obliegen die in § 71 SGB VIII und § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte festgelegten Aufgaben.

(4) Ausschuss für Schule und Sport**Er entscheidet über:**

1. die Arbeitsplanung und Grundsatzplanung,
2. Vereinbarungen mit Dritten zur Übertragung von Aufgaben,
3. Sportförderung,
4. Verwendung der Sportpauschale,
5. Verwendung der Schulpauschale.

Er berät vor:

1. Ortsrechtliche Bestimmungen,
2. das Budget des Fachbereiches,
3. Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung,
4. den Schulentwicklungs- und Sportstättenbedarfsplan.

(5) Ausschuss für Soziales, Demographie und Generationen**Er entscheidet über:**

1. die Arbeitsplanung und Grundsatzplanung,
2. die Bildung von Unterausschüssen und Projektgruppen,
3. die Bereiche der Sozialen Hilfen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers oder des JHA gegeben ist,
4. Maßnahmen im kommunalen Bereich, die nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers oder des JHA tangieren und dienlich sind, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kommune/Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegen zu wirken,
5. Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses, Initiierung von Projekten und Durchführung von Veranstaltungen.

Er berät vor:

1. aktuelle Tendenzen sämtlicher sektoralen Entwicklungsplanungen,
2. Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung, einschließlich Ortsteilentwicklungsplanung,
3. Grundsätze in den Bereichen Verkehr,
4. Stellungnahmen zu externen (übergeordneten Entwicklungsplanungen) Planungsverfahren mit stadtpolitischer Bedeutung,
5. die für den demographischen Wandel relevanten Maßnahmen im kommunalen Bereich, die dienlich sind, die Interessen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen zu fördern,
6. das Budget des Fachbereiches IV Demographische Entwicklung,
7. das Budget des Fachbereiches II Soziale Hilfen.

Er ist zu informieren über:

1. Pläne Dritter, die einen demographischen Bezug haben,
2. kommunalpolitische Auswirkungen der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, Begleitung des Hartz IV-Prozesses,
3. demographische Aspekte der kommunalen Wirtschaftsförderung,
4. die Arbeit der vom Ausschuss eingerichteten Beiräte,
5. über die Aktivitäten des Arbeitgeber Stadt und seiner Töchter zur Umsetzung der gleichberechtigten Teilhaber von Menschen mit Behinderung.

(6) Planungs- und Umweltausschuss**Er entscheidet über:**

1. Maßnahmen der Stadtentwicklung,
2. Prioritäten in der Bauleitplanung,
3. Verfahrensleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung außer Satzungsbeschlüsse,
4. Stellungnahmen zu externen Planungsverfahren mit stadtentwicklungspolitischer Bedeutung,
5. abweichende Maßnahmen von den Festsetzungen der Baumschutzsatzung nach § 5 Abs. 2,
6. Straßenplanungen (Neubau und Umgestaltung) ab 100 m Länge, außer in Bebauungsplangebieten,
7. Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB,
8. Durchführungsverträge nach § 12 BauGB,
9. Erschließungsverträge (Vertragspartner und finanzielle Auswirkungen),
10. Grundsätze der Verkehrsplanung,
11. Grundsätze im Bereich des Baubetriebshofes (außer Personalangelegenheiten),
12. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
13. Unterschutzstellung von Denkmälern.

Er berät vor:

1. das Budget des Fachbereiches,
2. ortsrechtliche Bestimmungen.

Er ist zu informieren über:

Vorhaben mit stadtentwicklungspolitischer Relevanz außerhalb von Bebauungsplänen:

- Gewerbe-/Geschäftsbauten ab 500 qm Bruttogeschossfläche,
- sonstige Gebäude ab 1000 qm Bruttogeschossfläche.

(7) Wahlausschuss

Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz.

(8) Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

(9) Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NW festgelegten Aufgaben.

§ 5

(1) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.

(2) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung verweisen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung für den Rat bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Rechte des Bürgermeisters gem. § 54 GO NW bleiben hiervon unberührt.

§ 6

In jeder Ausschuss- und Ratssitzung ist zu berichten über

- die Ausführung von Beschlüssen,
- die Vorbereitung wesentlicher Beschlüsse,
- die Notwendigkeit der Veränderung von Kontrakten,
- wichtige Konflikte im Vorfeld von Entscheidungen,
- wichtige Änderungen im Bereich der Budgets.

§ 7

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 03.11.2005 tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 03.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 03.11.2005 stimmt mit dem am 21.09.2005 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.11.2005

Böckelühr
Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Bergerhofweg"
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 26.10.2005 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 41 „Bergerhofweg“ ist im Bereich des Grundstücks Gemarkung Schwerte, Flur 8, Flurstück 93, östlich der Einmündung der Straße Bergerhofweg in die Bergstraße gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.
2. Dem Entwurf der Änderung wird zugestimmt; mit dem Entwurf wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Ebenso ist die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.

Der Geltungsbereich liegt nördlich der BAB 1 und westlich der B 236. Die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 171 dargestellt.

Anlass der Planung ist das Vorhaben des Betreibers des benachbarten Gartencenters, die vorhandenen Baulichkeiten im Bereich Bergstraße 7/7a künftig als Schulungs- und Verwaltungsgebäude zu nutzen.

In der Bürgerversammlung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte am

Mittwoch, 23.11.2005 um 19.30 Uhr
in den Kleinen Saal der Katholischen Akademie, Bergerhofweg 24, 58239 Schwerte

ein.

Im Anschluss an die Bürgerversammlung liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bergerhofweg“ mit seiner Begründung in der Zeit **vom 24.11. bis einschließlich 08.12.2005** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Den Bürgerinnen und Bürgern soll damit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Alternativ finden Sie über den Link „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de alle Informationen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/41
Schwerte, 27.10.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge



Bebauungsplan Nr. 41
"Bergerhofweg"

1. Änderung

Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 41
"Bergerhofweg"
1. Änderung
M. 1 : 5000

Schulte Drüfel
K.D.
Hügelgrab

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z.Zt. geltenden Fassung werden die nachfolgenden Straßen wie folgt gewidmet:

- a) Stichstraße zwischen der Hermannstraße und dem Dieckerhofsweg Gemarkung Schwerte, Flur 23, Flurstücke 887 und 865 als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße) ,
- b) Stichstraße von der Hermannstraße Gemarkung Schwerte, Flur 23, Flurstück 840 als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Die zu widmenden Straßenflächen sind in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Az. 63/60-10-07/122

Schwerte, 13.10.2005

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Schuchardt

**Vereinfachte Umlegung Nr. 23 Villigst (Villigst Flur 6)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 23 Villigst (Villigst Flur 6) vom 10.10.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 24.10.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| 1. Grundstück | Am Winkelstück 9 |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 706 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Am Winkelstück 9 |
| Eigentümer | Hans-Hache-Stiftung, Schwerte |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 594 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 31.10.2005
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christian Schuchardt
Kämmerer

**Vereinfachte Umlegung Nr. 24 Villigst (Villigst Flur 6)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359)

gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 24 Villigst

(Villigst Flur 6) vom 11.10.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 25.10.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|--|
| 1. Grundstück | Am Winkelstück 9 (Gem. Villigst Flur 6 Flurstück 378) |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 706 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Am Winkelstück 9 (Gem. Villigst Flur 6 Flurstück 238) |
| Eigentümer | Schwerter Strom GmbH & Co. KG |
| Grundbuch von | Schwerte Blatt 2212 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 07.11.2005

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

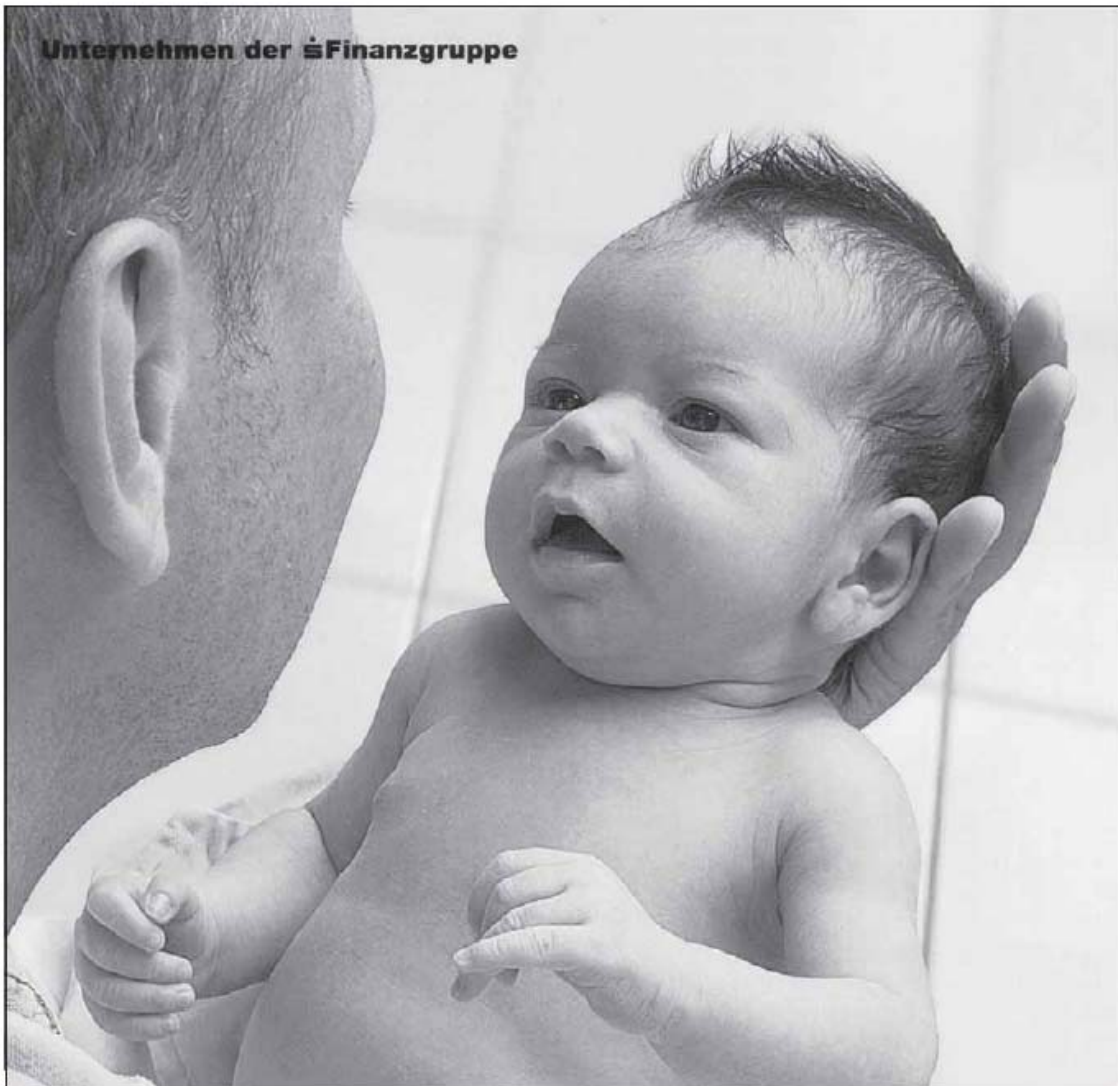
Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

